

Bundesgesetzblatt

897

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1960	Nr. 64
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
6. 12. 60	Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	897

Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Vom 6. Dezember 1960

Auf Grund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485) wird nachstehend der Wortlaut der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der ab 1. August 1960 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung, der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510) und den Änderungsverordnungen vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814), vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 6. Dezember 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit der Schluß- und Kennzeichenbeleuchtung brennen können, wenn sie nicht zur Abgabe von Leuchtzeichen (§ 12 der Straßenverkehrs-Ordnung) verwendet werden.

(5) In den Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

§ 50

Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleichstark nach vorn wirkenden Scheinwerfern ausgerüstet sein, Krafträder — auch mit Beiwagen — mit einem Scheinwerfer. An mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren Breite 1000 mm nicht übersteigt, sowie an Krankenfahrstühlen und an Fahrzeugen, die die Baumerkmale von Krankenfahrstühlen haben, deren Geschwindigkeit aber 30 km/h übersteigt, genügt ein Scheinwerfer. Bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h genügen Leuchten ohne Scheinwerferwirkung. Bei einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, ist vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht auf der linken Seite so anzubringen oder von Hand so mitzuführen, daß ihr Licht entgegenkommenden und überholenden Verkehrsteilnehmern gut sichtbar ist. Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht sind nur an mehrspurigen Kraftfahrzeugen zulässig.

(3) Die untere Spiegelkante von Scheinwerfern darf nicht höher als 1000 mm, bei Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher als 1200 mm über der Fahrbahn liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltungen sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Bauart das vorschriftsmäßige Anbringen der Scheinwerfer nicht zuläßt und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann.

(4) Für das Fernlicht und für das Abblendlicht dürfen besondere Scheinwerfer vorhanden sein; sie dürfen so geschaltet sein, daß bei Fernlicht die Abblendscheinwerfer mitbrennen.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 100 m in der Längsachse des Fahrzeugs in Höhe der Scheinwerfermitten mindestens beträgt

1. 0,25 Lux bei Kraftträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 100 cm³,
2. 0,50 Lux bei Kraftträdern mit einem Hubraum über 100 cm³,
3. 1,00 Lux bei anderen Kraftfahrzeugen.

Die Einschaltung des Fernlichts muß durch eine blau leuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden; bei Kraftträdern und Zugmaschinen mit offenem Führersitz kann die Einschaltung des Fernlichts durch die Stellung des Schalthebels angezeigt werden. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h brauchen nur mit Scheinwerfern ausgerüstet zu sein, die den Vorschriften des Absatzes 6 Sätze 2 und 3 entsprechen.

(6) Paarweise verwendete Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht müssen so eingerichtet sein, daß sie nur gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor jedem einzelnen Scheinwerfer auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber nicht mehr als 1 Lux beträgt. Liegt die untere Spiegelkante der Scheinwerfer (Absatz 3 Satz 1) höher als 1000 mm, so darf die Beleuchtungsstärke unter den gleichen Bedingungen oberhalb einer Höhe von 1000 mm 1 Lux nicht übersteigen. Bei den an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen angebrachten Scheinwerfern, deren Anbringungshöhe 1200 mm übersteigt, darf die Hell-Dunkel-Grenze 15 m vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegen wie die Scheinwerfermitte. Bei Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht darf die 1 Lux-Grenze von dem der Scheinwerfermitte entsprechenden Punkt unter einem Winkel von 15° nach rechts ansteigen. Die Scheinwerfer müssen die Fahrbahn so beleuchten, daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 m vor den Scheinwerfern senkrecht zum auffallenden Licht in 150 mm Höhe über der Fahrbahn mindestens die in Absatz 5 angegebenen Werte erreicht.

(7) Die Beleuchtungsstärke ist bei stehendem Motor, vollgeladener Batterie und bei richtig eingestellten Scheinwerfern zu messen.

(8) Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sich die Neigung des Abblendlichtbündels in 10 m Entfernung auch im ungünstigsten Belastungszustand des Fahrzeugs um höchstens 200 mm verändern kann.

§ 51

Begrenzungsleuchten, Parkleuchten

(1) Kraftfahrzeuge — ausgenommen Kraftträder ohne Beiwagen und Kraftfahrzeuge mit einer Breite von weniger als 1000 mm — müssen zur Kenntlichmachung ihrer seitlichen Begrenzung nach vorn mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, bei denen der äußere Rand der Lichtaustrittsfläche nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein darf. Zulässig sind zwei zusätzliche Begrenzungsleuchten, die Bestandteil der Scheinwerfer sein müssen. Beträgt der Abstand des äußeren Randes der Lichtaustrittsfläche der Scheinwerfer von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm, so genügen in die Scheinwerfer eingebaute Begrenzungsleuchten. Das Licht der Begrenzungsleuchten muß weiß oder schwachgelb sein; es darf nicht blenden. Die Begrenzungsleuchten müssen auch bei Fernlicht und